



X. 5^m Q.

(3, 455)



Eilfte
Circular = Verordnung
wegen
Ausfuhr des Hafers in die Churfürstlichen
Sächsischen Lande
vom 7ten April 1800.

1775

Handwritten title, likely "Circular" or "Circular" in German script.

1775

Handwritten text, possibly a date or location, such as "1775 in der..."

Handwritten text, possibly a name or title, such as "Handwritten text" in German script.

Handwritten text, possibly a date or location, such as "1775 in der..."



Nachdem zuverlässig zu vernehmen gewesen ist, daß unter denjenigen Getreidearten, in Ansehung welcher zeitlich den hiesigen Landesunterthanen die Erhöhung ihres durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigten Bedürfnisses aus den Churfürstlichen Sächsischen Landen gestattet war, der Hafer in Zukunft nicht weiter begriffen seyn soll; so wird, auf höchsten Befehl des regierenden Herrn Herzogs Herzoglichen Durchlaucht, den sämtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande hiermit aufgegeben, solches nicht nur ungesäumt zur Wissenschaft der in ihrem Gerichtsbezirke wohnhaften Landesunterthanen zu bringen, sondern ihnen auch dabey zugleich bekannt zu machen: daß in gleicher Maaße auch dasjenige, was wegen der Getreide-Ausfuhr in die Churfürstlichen Sächsischen Lande, in der Circular-Verordnung vom 15ten August des vorigen Jahres S. 7. enthalten ist, hinführo wegen des Hafers nicht mehr statt finden, sondern vielmehr alle Ausfuhr desselben in die Churfürstlichen Sächsischen Lande, bis auf weitere Verordnung, schlechterdings, und bey den ebenz daselbst S. 5. enthaltenen Strafen, untersagt seyn soll.

Uebrigens wird jeder Unterobrigkeit zu dieser Bekanntmachung, in Ansehung der unter ihrem Gerichtsbezirke wohnhaften schriftsässigen Personen, hiermit Commission ertheilet.

Friedenstein, den 7ten April 1800.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







Elfte
r = Verordnung

wegen
fers in die Churfürstlichen
chsischen Lande

am 7ten April 1800.

